

Zur Entstehungsgeschichte der ersten betrieblichen Arbeitervertretungen in Deutschland

Teuteberg, Hans Jürgen

First published in:

Soziale Welt, Bd. 11, H. 1-2, S. 69 - 82, Göttingen 1960

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)

URN: urn:nbn:de:hbz:6-66459617791

Zur Entstehungsgeschichte der ersten betrieblichen Arbeitervertretungen in Deutschland

Von Hans J. Teuteberg

I.

Im Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 31. Mai 1951, in dem dazugehörenden Ergänzungsgesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Holdinggesellschaften vom 7. August 1956 und dem Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 haben die Bestrebungen um die soziale Ausgestaltung der deutschen Betriebsverfassung vorläufig ihren gesetzgeberischen Höhepunkt, wenn auch sicherlich noch nicht ihren Abschluß gefunden. Die deutsche Mitbestimmung, die den Arbeitnehmern auf Grund dieser Gesetze eine angemessene Beteiligung an der Verwaltung der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und damit an der unternehmerischen Willensbildung sichert, ist bekanntlich nicht erst aus den sozialpolitischen Einsichten der jüngsten Vergangenheit erwachsen, sondern stellt das Ergebnis eines kontinuierlichen Wandlungsprozesses der Sozialordnung dar. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb kann — unabhängig von der heutigen juristischen Terminologie — als Problem bis an den Beginn des Fabrikwesens in Deutschland zurückverfolgt werden.

Die ersten Ansätze für die Realisierung einer beschränkten Mitbestimmung der Arbeitnehmer im industriellen Betrieb finden sich bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als unter dem Eindruck einer sich vollziehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturveränderung auch die Beziehungen zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern in eine neue Phase traten. Im Mittelpunkt der Bemühungen um eine Umgestaltung der überlieferten patriarchalischen und absoluten Herrschaftsordnung standen zunächst die Versuche einiger sozialreformerisch eingestellten Unternehmer, ihren Arbeitern eine Betriebsvertretung mit Mitspracherechten in gewissen Fabrikangelegen-

heiten zu geben. Die ersten Institutionen zur Vertretung der Belegschaftsinteressen, die in der Regel den Namen „Arbeiterausschuß“ oder „Ältesten-Collegium“ führten, sind in einigen rechtsvergleichenden und betriebssoziologischen Untersuchungen mit Recht als die ersten direkten Vorläufer der späteren Betriebsräte, die auch heute noch ein Kernstück der sozialen Betriebsverfassung bilden, herausgestellt worden. Über die mannigfachen Entstehungsursachen, die Zusammensetzung und das tatsächliche Funktionieren der ersten Betriebsvertretungen sowie über die Beurteilung in der zeitgenössischen Öffentlichkeit konnte wegen des vollständigen Fehlens ausreichender historischer Untersuchungen bisher aber noch wenig gesagt werden. Die bisherige Betrachtungsweise, die sich vornehmlich an den gesetzgeberischen Resultaten und einer Enquête des Vereins für Sozialpolitik orientierte, reichte nicht aus, um diesen Fragenkomplex zu beantworten.

Eine jetzt vorgenommene Analyse der weit verstreuten und teilweise schwer zugänglichen zeitgenössischen Quellenzeugnisse in Betriebsarchiven und Zeitschriften des 19. Jahrhunderts, in denen das Vorhandensein und die Wirksamkeit der ersten betrieblichen Arbeitervertretungen unmittelbar überliefert ist, hat zu der Frage der Entstehungsgeschichte der Arbeiterausschüsse einige neue Erkenntnisse gebracht und den Gang der Entwicklung in ein neues Licht gestellt¹⁾.

Danach haben sich die ersten freiwilligen Arbeiterausschüsse in den Fabriken in der Regel aus der in die vorindustrielle Periode zurückreichenden genossenschaftlichen Selbstverwaltung gewerblicher Unterstützungskassen (Knappschaftskassen, Bruderbüchsen, Zunftladen, Unterstützungskassen bei Manufakturen und Fabriken usw.) entwickelt. Meistens sind es Fabrikkrankenkassenvorstände gewesen, die durch eine Erweiterung der Befugnisse über die reine Kassenverwaltung hinaus zu einer ersten Betriebsvertretung umgewandelt wurden. Die Übertragung der Verwaltung der verschiedenen betrieblichen Sozialeinrichtungen an einen von der Belegschaft gewählten Arbeitervorstand bildete die erste Delegation von ursprünglichen Unternehmerrechten an die Arbeitnehmer.

Neben dem Ausbau der Fabrikkrankenkassen-Vorstände zu Arbeiterausschüssen, der sich als ein von Fall zu Fall verschiedener, im ganzen gesehen aber doch höchst kontinuierlicher Prozeß in der Praxis der Betriebe vollzog, hat es seit den Tagen des Vormärz aber auch theoretische Bestrebungen für eine demokratische „Organisation der Arbeit“ und zur Schaffung von Interessenorganen für die Fabrikarbeiter gegeben. In der nachfolgenden Revolution von 1848/49 haben sich diese Gedanken und Forderungen zur gesetzlichen Vorlage verdichtet und ihren ersten Höhepunkt erlebt, wobei bezeichnenderweise eine auffällige Parallelität zwischen den Vorstellungen nach einer demokratischen Verfassung des Staates und der Wirtschaft zum Vorschein trat. Dabei handelte es sich vor allem um Programme der Handwerker und des liberalen Bürgertums aller Schattierungen, die auch von den Fabrikarbeitern, soweit sie sich schon als besondere Schicht herausgebildet hatten, nur mit wenig Veränderungen übernommen wurden. Die organisierte Arbeiterbewegung dagegen verhielt sich am Ende des 19. Jahrhunderts, soweit sie unter der Erwartung des klassenlosen sozialistischen Zukunftsstaates stand, gegenüber den ersten Betriebsvertretungen scharf ablehnend. Erst nach der Abwendung von der sozialrevolutionären Kampfansage, mit dem Aufkommen des evolutionären Revisionismus und dem Erstarken der an einer betrieblichen Sozial-

politik interessierten Gewerkschaften nach der Jahrhundertwende nahmen auch die großen Arbeiterberufsvereine langsam an der positiven Ausgestaltung der Betriebsvertretung teil, um dann im Verlaufe des Ersten Weltkrieges sogar die Führung auf diesem Gebiet zu übernehmen.

Die sozialgeschichtlichen Untersuchungen haben unter anderem ferner gezeigt, daß es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weit mehr freiwillige Betriebsvertretungen gegeben hat, als bisher in der Literatur bekannt gewesen ist. Die ersten fakultativen Arbeiterausschüsse, die von sozial denkenden Unternehmern eingerichtet wurden, sind nicht unter dem Druck der sozialen Bewegung und der Gesetzgebung, sondern bereits 1850 als direkter Ausfluß der demokratischen Achtundvierziger-Bewegung entstanden. Aufgabe der folgenden historischen Skizze soll es sein, über die Entstehung dieser ersten betrieblichen Arbeitervertretungen in Deutschland und insbesondere über ihre Verflechtung mit der Revolution von 1848 an Hand der Quellen zu berichten. Zugleich soll damit gezeigt werden, in welcher Weise und wie tief unsere heutige soziale Betriebsverfassung mit ihrer Arbeitnehmer-Mitbestimmung in der Geschichte der industriellen Arbeitswelt verwurzelt ist.

II.

Den ersten betrieblichen Arbeiterausschuß, dessen Aufgaben über den Wirkungskreis eines Fabrikkrankenkassenvorstandes hinausgingen, richtete der sächsische Kattundruckereibesitzer *Carl Degenkolb* zusammen mit einigen anderen Tuchindustriellen, die er für seine Ideen zu gewinnen verstand, im Jahre 1850 in Eilenburg (Kreis Delitzsch) ein. Degenkolb war ein Schwiegersohn des aus Schwaben stammenden Industriepioniers *Johann Jacob Bodemer* (1762—1844), der mit Schiller zusammen die Karlsschule besucht und dann in Leipzig einen Stoffhandel angefangen hatte. Damit gewann der junge Bodemer in kurzer Zeit ein solches Kapital, daß er schon im Jahre 1790 die von der sächsischen *Kurfürstin Elisabeth* 1764 erbaute Kattundruckerei in Großenhain erwerben konnte. 1802 errichtete er in Zschopau eine Bleicherei und Einkaufsstelle für Rohkattun und ein Jahr später in dem sächsischen Städtchen Eilenburg an der Mulde eine weitere Kattundruckerei. Die Nähe der Messestadt Leipzig, die günstige Beschaffenheit des Muldewassers für den Bleichprozeß wie auch die gewerbefreundliche Schutzzollpolitik Preußens, an das Eilenburg bei der Teilung Sachsens nach 1815 gefallen war, waren dann für eine Reihe weiterer Tuchfabrikanten Anlaß, ebenfalls hier ihre „Fabrik-Etablissements“ aufzumachen.

Anfangs wurden die Rohkattune von den erzgebirgischen Heimwebern gegen Ausgabe des Garns angefertigt, in Zschopau gebleicht und nach Großenhain und Eilenburg zur weiteren Verarbeitung und zum Bedrucken verfrachtet. Als das preußische Staatsministerium auf Vorschlag *Beuths* die „mechanische Weberei“ finanziell zu fördern begann, führte Bodemer als einer der ersten Unternehmer in Deutschland gegen den heftigen Widerstand seiner Handwerker bereits 1818 mechanische Webstühle nach englischem Muster in Zschopau ein. Als ein Jahr später noch eine weitere Spinnerei dazukam, vereinigte der sächsische Textilindustrielle den gesamten Produktionsprozeß vom Spinnen bis zum Bedrucken des Stoffes in seiner Hand. 1830 übertrug Bodemer die Leitung seiner drei Fabriken in Zschopau, Großenhain und Eilenburg, die bereits einige Niederlassungen in Smyrna und Triest unterhielten, auf seine Söhne und zog sich vom Geschäft zurück. Während Zschopau und Großenhain

unter anderem Namen selbständige Betriebe wurden, kam der Eilenburger Hauptbetrieb, der unter dem alten Namen Bodemer & Co. fortgeführt wurde, bald in den alleinigen Besitz Carl Degenkolbs. Unter ihm ging die Firma, die zu den bedeutendsten Kattundruckereien Preußens zählte, verstärkt zum Maschinendruck über. Anfang der fünfziger Jahre beschäftigte Degenkolb zusammen über 1500 Arbeitskräfte, wovon allerdings die meisten Heimarbeiter waren²⁾.

Diese wenigen Angaben aus der Firmengeschichte verraten bereits, warum sich Degenkolb so eingehend mit dem Problem einer Betriebsvertretung beschäftigte: In dem von ihm geleiteten Unternehmen, in dem die Maschinenarbeit frühzeitig eine so große Rolle spielte, mußten die neuen betrieblichen Sozialprobleme und insbesondere das veränderte Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitern besonders deutlich hervortreten. Aber noch eine Reihe weiterer Ereignisse und Anlässe kamen hinzu, die in der Folgezeit für Degenkolb bestimmend wurden. Ein solcher Anlaß war die Tätigkeit des seit 1837 in Eilenburg ansässigen praktischen Arztes Dr. *Anton Bernhardi*, der als freidenkerischer Schriftsteller und Angehöriger der demokratischen Linken, zuletzt auch als Abgeordneter des preußischen Abgeordnetenhauses zahlreiche sozialpolitische Programme anregte und zu verwirklichen suchte. Bei seinen Krankenbesuchen in der Kattundruckerei- und Weberstadt hatte er das Proletarielerend aus eigener Anschauung kennengelernt und dabei die Überzeugung gewonnen, daß etwas für die „arbeitenden Klassen“ getan werden müsse. Um den Lebensstandard zu erhöhen, trat er in Denkschriften und Broschüren für den Bau billiger Wohnungen ein und propagierte die Gründung genossenschaftlich geleiteter Krankenunterstützungsvereine³⁾. Im September 1849 rief er selbst einen solchen Unterstützungsverein in Eilenburg ins Leben, nachdem in der benachbarten Kreisstadt Delitzsch der ihm befreundete Richter Hermann Schulze kurz zuvor mit gutem Beispiel vorangegangen war. Während aber *Schulze-Delitzsch*, der Begründer der modernen deutschen Genossenschaftsbewegung, entsprechend dem ländlichen Charakter seiner Heimatstadt vorwiegend an Handwerker und Tagelöhner dachte, wollte Bernhardi mit seinen Maßnahmen in erster Linie dem Fabrikarbeiter helfen. Die Errichtung der ersten genossenschaftlichen Krankenunterstützungsvereine in Eilenburg und Delitzsch hatten zwei wichtige Ergebnisse: Einmal beschlossen die Eilenburger Kattundruckereien, nach diesem Vorbild eine gemeinsame betriebliche Kranken- und Pensionskasse für ihre Arbeiter ins Leben zu rufen, zum anderen entstanden mit Hilfe Bernhardis und Schulze-Delitzschs nach 1850 nach diesem Muster für die Handwerker und Kleingewerbetreibenden zahlreiche weitere Vorschuß- und Kreditvereine („Volksbanken“) sowie unter Anlehnung an englische Assoziationsvorbilder eine Reihe von Rohstoff-, Magazin- und Konsumgenossenschaften; die ersten in Deutschland überhaupt. Bezeichnenderweise hatten alle diese Genossenschaften einen besonderen „Ältestenausschuß“ zum Einkauf der Waren bzw. zur Kontrolle der Kassengelder.

Im April des Jahres 1847 kam es nach den Berichten im „Eilenburger Wochenblatt“ infolge der steigenden Preise für Brot, Kartoffeln, Mehl usw. in der Stadt und Umgebung zu schweren Tumulten und Plünderungen der Getreidevorräte auf den benachbarten landwirtschaftlichen Gütern. Die allgemein schlechte Ernte des Vorjahres, die ungewöhnlich lange Vereisung der russischen Häfen und die damit zusammenhängende Unterbrechung der Einfuhren sowie die absichtliche Zurückhaltung des Getreides aus Spekulations-

zwecken an manchen Orten waren die Ursache für die ungewöhnliche Preissteigerung gewesen. Während das Oberlandesgericht Naumburg a. d. Saale 139 Männer und Frauen wegen Landfriedensbruches zu Zuchthaus und Peitschenhieben verurteilte⁴⁾, versuchte im Gegensatz dazu der Eilenburger Magistrat, durch Errichtung eines Arbeitsnachweises, Verkauf von verbilligtem Brot und Mehl an die ärmere Bevölkerung und einer Spendensammlung unter den wohlhabenderen Bürgern die ärgsten Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu lindern. Degenkolb als größter Fabrikant des Ortes schloß sich den Hilfsaktionen an. Er ließ auf seine Kosten Lebensmittel an die verteilen, die in der 1840 errichteten städtischen Suppenanstalt kostenloses Essen erhielten, rief eine Kleinkinderbewahranstalt ins Leben und stiftete zusammen mit anderen mehrere Legate.

Kurz zuvor, ehe die Unruhen unter den Eilenburger Handwerkern, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern ausbrachen, veröffentlichte Bernhardi eine Aufsehen erregende Streitschrift mit dem Titel: „Der Handarbeiterstand und sein Notstand“⁵⁾, worin er sich zum Anwalt für alle die machen wollte, die „arbeitend darben“. Als Quelle der allgemeinen Not bezeichnete er nicht den „überflüssigen Aufwand der Arbeiter“ (wie es tatsächlich einige seiner Zeitgenossen meinten), sondern die geringe Entlohnung. Bernhardi schlug vor, den Brotpreis zum Maßstab des Lohnes zu machen; denn „die Steigerung des Lohnsatzes im rechten Verhältnis zum Brotpreis sei das einfachste Mittel, den Arbeiter vor Not zu schützen“. Da aber der Arbeitgeber aus freien Stücken kaum das rechte Verhältnis zwischen Lohn und Brotpreis herstellen würde, müsse der Staat als „gesetzlicher Vormund aller unmündigen Staatsbürger“ als Mittelperson fungieren. Er müsse einen nach dem jeweiligen Brotpreis berechneten Minimallohn festsetzen, der von den Unternehmern nicht unterschritten werden dürfe.

Die Schrift, die augenscheinlich auf die steigenden und dem allgemeinen Lohnniveau nicht angepaßten Brotpreis Bezug nahm, wurde von Degenkolb im „Eilenburger Wochenblatt“ kritisiert. In verschiedenen Artikeln versuchte er, an Hand von Tabellen zu beweisen, daß es den Eilenburger Fabrikarbeitern materiell besser gehe als den Handwerkern und Tagelöhnern in der Landwirtschaft, da die Löhne in den letzten zwanzig Jahren ständig gestiegen seien. Die größte Not bestand nach Meinung des Fabrikanten unter den Handwerkern, „die mittellos ein Gewerbe beginnen, und dadurch ins Proletariat absinken, diesen Stand überfüllen und infolge ihrer gesteigerten Bedürfnisse dann unzufriedener sind als die bereits als Tagelöhner Geborenen“.

Wie sich aus der von Gustav Schmoller später aufgestellten Gewerbestatistik ergab, herrschte tatsächlich in Sachsen bis 1850 das Handwerk und das hausindustrielle Verlagssystem vor, obwohl auch hier seit der Gründung des Zollvereins die „geschlossenen Fabrik-Etablissements“ prozentual am meisten zugenommen hatten⁶⁾. Noch 1846 hatte Sachsen die größte Zahl von Handwerksbetrieben in allen deutschen Einzelstaaten. Die damit zusammenhängende Zunahme der erwerbslosen Handwerksgehlen und die Verringerung der selbständigen Meister infolge der Übersetzung des Handwerks hatte bereits 1842/43 zu heftigen Klagen und Petitionen an den sächsischen Landtag geführt, der darin gebeten wurde, durch den Erlaß einer allgemeinen Gewerbeordnung dem „Pauperismus“, d. h. der Massenverelendung und der strukturellen Arbeitslosigkeit abzuhelfen⁷⁾. Ab 1846/47 hatten sich dann die wirtschaftlichen Ver-

hältnisse in Sachsen durch die Mißernte und gestörte Handels- und Kreditverhältnisse so rapide verschlechtert, daß am 27. Januar 1847 sogar ein außerordentlicher Landtag einberufen werden mußte. Wie dort festgestellt wurde, hatte der allgemeine Auftragsmangel an vielen Orten zu Zahlungseinstellungen geführt, so daß die benötigten Lohnelder und Warenkredite nur schwer zu beschaffen waren. Wenn auch Eilenburg preußisch war und z. B. von der unglücklichen Erhöhung des Garnzolls von 2 auf 3 Taler, der in der Lausitz und dem Vogtland die wirtschaftliche Depression verschärfte, verschont blieb, so waren doch im ganzen die Probleme der strukturellen Arbeitslosigkeit hier nicht viel anders als im Königreich Sachsen.

Degenkolb hielt, im Gegensatz zu vielen anderen, die Rückkehr zu den alten Zunftverhältnissen infolge der „veränderten Geistesrichtung“ für nicht möglich. Nur eine höhere Produktivität mit Hilfe der Maschinen und Fabriken konnte seiner Meinung nach auf die Dauer die Wirtschaftskrise überwinden. Von einer gesetzlichen Neuordnung der ganzen Gewerbeverhältnisse war er zutiefst überzeugt. Um einer Konzentration des Kapitals in den Händen einiger weniger vorzubeugen, forderte Degenkolb als erstes die Einführung einer Einkommens- und Vermögenssteuer, Steuerfreiheit für die Ärmsten und Beseitigung der bestehenden Klassen- und Kommunalsteuer. Gleichzeitig sollte, um den Selbsthilfwillen der arbeitenden Klassen zu fördern, eine bessere Volkserziehung und freier Schulunterricht für alle, besonders für die Ärmsten, eingeführt werden. Um eine bessere Ausbildung und Erziehung zu erreichen, wünschte sich Degenkolb vor allem ein völliges Verbot der Kinderarbeit. Die Eltern sollten seiner Ansicht nach so entlohnt werden, daß sie bei ihrem Verdienst nicht mehr auf die Arbeit der Kinder angewiesen blieben.

Die Kinderarbeit bildete in Eilenburg ein besonders düsteres Kapitel. Seit der Manufakturperiode wurden in den Kattundruckereien der Stadt zahlreiche „Streichjungen“ beschäftigt. Diese hatten, während der Kattundrucker die Formen auf den Stoff druckte, die Farbleder wieder mit Farbe zu bestreichen. Für diese Tätigkeit, die die Kinder 10 bis 12 Stunden in einem mit Dunst erfüllten Arbeitsraum festhielt, wurden ein bis zwei Silbergroschen am Tag gezahlt⁸⁾. In einer Eingabe vom 12. November 1844 an den preußischen Kultusminister Eichhorn hatte der Arzt Bernhardt schon auf die traurige Lage der „Streichkinder“ aufmerksam gemacht und veranlaßt, daß 1845 von dem preußischen Staatsministerium eine besondere „Local-Kommission“ zur Überwachung der Kinderarbeit, die seit 1839 in Preußen schon wesentlich beschränkt worden war, eingesetzt wurde. Die Kommission, in die außer Degenkolb und Bernhardt der Bürgermeister, der Pfarrer, der Schulvorsteher und ein Arbeiter berufen wurden, entfaltete nach den amtlichen Berichten eine erfolgreiche Tätigkeit.

Die Vorschläge Degenkolbs für eine Reform des Volksschulwesens, die durch seine vorherige Tätigkeit in der Lokalkommission zur Überwachung der Kinderarbeit veranlaßt sein mögen, schnitten ebenfalls ein besonders dringliches Problem an. Denn die Tagelöhnerkinder, die meistens vom 10. Lebensjahre an von ihren Eltern in die Fabrik geschickt wurden, konnten in der „Fabrikschule“ — einer Art von Abendschule — nicht einmal mit dem notwendigsten Wissen versorgt werden. 1833 war zwar von der Stadt eine halbtägige Volksschule für die Kinder eröffnet und später mit der „Fabrikschule“ verschmolzen worden. Das Schulproblem blieb aber weiterhin unbefriedigend,

selbst als 1846 eine neue „Bürgerschule“ entstand, denn diese konnte wegen des zu hohen Schulgeldes nicht von den Arbeiterkindern besucht werden. Wenn Degenkolb im „Eilenburger Wochenblatt“ für Abschaffung der Kinderarbeit, für kostenlose und bessere Schulbildung eintrat, so dachte er als praktischer Unternehmer freilich auch an die technische Ausbildung, um sich tüchtige Formstecher, Graveure, Coloristen und Zeichner für seinen Betrieb heranzuziehen. Noch in den vierziger Jahren war er gezwungen gewesen, diese qualifizierten Kräfte aus dem Elsaß und sogar aus Frankreich heranzuholen, weil sie unter den einheimischen Arbeitern nicht zu finden waren.

Degenkolb hatte sich während der vierziger Jahre damit mit allen wichtigen sozialen Problemen seiner Zeit praktisch und in nächster Nähe auseinandergesetzt — der Kinderarbeit, der mangelnden Schul- und Berufsausbildung, dem Steuerwesen, der ungenügend geregelten Kranken- und Altersversorgung, dem Heimarbeiterelend und der strukturellen Arbeitslosigkeit des Handwerks und vor allem aber mit der Entstehung eines neuen Arbeitertyps in der Fabrik, in dem er eine Chance zur Überwindung des allgemeinen „Pauperismus“ sah. Auf dem Hintergrund aller dieser Fragen erwuchs bei ihm die feste Überzeugung von der Notwendigkeit einer umfassenden Sozial- und Wirtschaftsreform in Form einer neuen Gewerbeordnung.

Aus einer Reihe der von ihm verfaßten kleinen Schriften ist ersichtlich, daß er aber nicht nur über große Erfahrungen in der gewerblichen Praxis, sondern auch über intime Kenntnisse der volkswirtschaftlich-statistischen und gesellschaftskritischen Literatur seiner Zeit verfügte. Schon in seiner 1849 veröffentlichten Schrift „Arbeitsverhältnisse“, in der er eine eigene Schutz-zolltheorie entwickelte, machte er sich die von dem Marburger Nationalökonom *Bruno Hildebrand* geäußerte Kritik an dem schrankenlosen Liberalismus zu eigen und griff deren Exponenten *John Prince-Smith*, *Hermann Junghanns* und vor allem den Hamburger „Freihändlerkönig“ *Ernst Merck* an⁹⁾. Auch sprach er sich in dieser Broschüre bemerkenswerterweise schon für eine Trennung des Gewerbepolizeigesetzes in eine spezielle Handwerker- und Fabrikenordnung aus, eine Forderung, die er auch in einer kurz zuvor veröffentlichten Schrift mit dem Titel „Über die Mittel zur Hebung der deutschen Gewerbe“ schon aufgestellt hatte¹⁰⁾.

III.

Beim Ausbruch der Revolution im Jahre 1848 wurde Carl Degenkolb in die konstituierende *Frankfurter Nationalversammlung* gewählt. Das erste durch ein allgemeines Wahlrecht zustandegekommene deutsche Parlament, das am 18. Mai in der Paulskirche feierlich eröffnet wurde, war das Ziel hochgespannter Erwartungen und ein Ventil für die lange gärende Unruhe. Man erhoffte sich nicht nur die ersehnte politische Einheit und die verfassungsrechtlich garantierte bürgerliche Freiheit, sondern auch eine umfassende wirtschaftliche und soziale Reform: Mit der politischen Verfassung sollte zugleich eine für die gewerbliche Wirtschaft verabschiedet werden. Zur Beratung dieser Fragen wurde am 24. Mai ein besonderer Volkswirtschaftlicher Ausschuss eingesetzt, der in zehnmonatigen Beratungen mehrere Entwürfe für eine in allen deutschen Staaten verbindliche Reichsgewerbeordnung ausarbeitete.

Während dieser Beratungen verfaßte Degenkolb, der dem Volkswirtschaftlichen Ausschuss angehörte, eine Denkschrift mit dem Titel „Entwurf für eine *Fabrik-Gewerbe-Ordnung*“, in der er forderte, daß in den Fabriken grundsätzlich

„nichts der Willkür mehr überlassen werden darf“¹¹⁾. Alles müsse auf Vereinbarung ruhen: Das Verhältnis des Gewerbes mit dem Staat, die Beziehungen der Industriegewerbe unter sich, das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer, die Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit. Wie er in seinen ersten Schriften schon angeführt hatte, ging Degenkolb davon aus, daß die Fabrikindustrie eine besondere Abteilung innerhalb der Gewerbe bilde, denn sie setze ein Zusammenwirken von vielen Kräften in abgeschlossenen Werkstätten voraus. Deshalb müsse auch eine besondere Organisation in Zukunft für sie geschaffen werden. Als Vertreter der neuen Industrie wollte Degenkolb nicht, wie es die zahlenmäßig dominierenden Handwerksmeister meistens als Ausweg aus der wirtschaftlichen Not empfahlen, eine Restaurierung zumftmäßiger Normen in der Wirtschaft. Er erkannte, daß die Beschränkung der zügellosen Gewerbe-„Freiheit“ ganz andere Maßnahmen verlangte. Aus eigener Kenntnis wußte er am besten, daß in den neuen Fabriken ganz andere Gesetze galten als im Handwerk. Das war eine entscheidende Einsicht, die den meisten Rednern auf den zahlreichen Handwerkerkongressen, die sich ebenfalls um eine Reform der Gewerbeordnung mühten, noch völlig fehlte. Allerdings blieb Degenkolbs Begriff von der Fabrik noch unscharf und war nicht zu Ende gedacht. Das räumliche Zusammenwirken vieler Arbeitskräfte in besonderen Werkstätten, die Trennung von Wohn- und Arbeitsraum, hatte er als besonderes Merkmal und als Begründung einer besonderen Fabrikordnung herausgestellt. Das zweite und noch wesentlichere Kennzeichen des industriellen Betriebes — die Maschine und alle ihre weitreichenden Einflüsse auf den Menschen — hatte er nicht erwähnt.

Artikel II seines Entwurfes für eine „Fabrik-Gewerbe-Ordnung“, der die Organisation der Fabrikindustrie regelte, sah unter anderem auch die Wahl von „Fabrik Ausschüssen“ vor, die aus Vertretern jeder Arbeitsgruppe innerhalb eines Betriebes, den einer solchen Gruppe vorstehenden Werkmeistern und aus dem Inhaber der Fabrik bzw. seinem Stellvertreter gebildet werden sollten. Die Ausschüsse aller Fabriken gleicher Branche in einem Gewerbebezirk wählten nach dem Entwurf dann einen „Industrie-Rat“, der wiederum aus zwei Fabrikhabern, zwei Werkmeistern und zwei Arbeitern bestehen sollte. Auf der Kreis-, Länder- bzw. Provinzial- sowie Reichsebene waren ähnliche paritätische Körperschaften zur Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung gedacht.

Nach Artikel IV der Degenkolbschen Promemoria fiel den Fabrik Ausschüssen die Aufgabe zu, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in erster Instanz zu vermitteln und für die Aufrechterhaltung der Fabrikordnung Sorge zu tragen. Ferner sollten die Ausschüsse die bei Verstößen gegen die Fabrikordnung zu verhängenden Straf gelder einziehen und mit der von ihnen selbst verwalteten und kontrollierten Fabrikunterstützungskasse verrechnen sowie die Fabrik Kinder „sowohl in sittlicher Beziehung in der Fabrik selbst als während des Schulbesuches“ überwachen. Dem bezirklichen „Industrie-Rat“ stand das Entwerfen und die Oberaufsicht über die Fabrikordnungen sowie die Festsetzung und Vermittlung der Löhne zu, gleichzeitig war er als zweite Instanz für Arbeitsstreitigkeiten gedacht.

Kommentierend fügte der sächsische Industrielle in seinen „Motiven“ hinzu, man verbinde „durch diese Ausschüsse das Einzelinteresse, durch das Medium die Industrie-Räte mit den Gewerbekammern, wo eine Vereinbarung der

Gesamtinteressen stattfinden muß und läßt den Arbeiter von der untersten bis in die oberste Instanz teilnehmen. Die Fabrikarbeiter nehmen nicht allein an der Beratung, sondern auch an der Beschlußfassung teil“. Die im Tagelohn Arbeitenden wollte er im übrigen nicht zu einer Vertretung heranziehen. Nach seiner Meinung könne man bei ihnen im allgemeinen nicht die erforderliche Vorbildung voraussetzen, auch hätten sie eine zu wechselnde Stellung, um diese Aufgaben zu übernehmen. Damit wurde ein Unterschied zwischen gelernten und ungelerten Arbeitskräften gemacht und der Wert einer längeren Werkzugehörigkeit betont. Mit Hilfe eines Mitbestimmungsrechtes einen Stamm zufriedener und langdienender Facharbeiter heranzuziehen, die eine Störung des Arbeitsfriedens von selbst beheben und an einem Ausgleich der gesellschaftlichen Spannungen mitwirken — dieses Ziel stand unausgesprochen hinter dem ganzen Entwurf. Degenkolb nahm auch nicht einfach zwei Klassen an, die sich feindlich gesonnen im täglichen Produktionsprozeß gegenüberstehen, sondern definierte viel genauer, wer an dem Betriebsgeschehen teilnimmt: 1. der Unternehmer, 2. der Stellvertreter (der leitende Angestellte), 3. der Werkmeister als vermittelnde Zwischenschicht, 4. der „selbständige“ Fabrikarbeiter, 5. der im Tagelohn stehende Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter.

Mit diesem Entwurf fand Degenkolb im Volkswirtschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung aber nur wenig Gegenliebe, da er den Zunftanhängern wie den klassischen Liberalen zu wenig entgegenkam. Nur eine kleine Gruppe, zu der außer Degenkolb die Abgeordneten H. Becker (Gotha), Moritz Veit (Berlin) und Wilhelm Adolf Lette (Berlin) gehörten¹²⁾, unterstützten den Entwurf, der dann in erweiterter und etwas umgearbeiteter Form dem Plenum zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Die Paragraphen, die von der Betriebsvertretung der Arbeitnehmer handelten, hatten dabei folgende endgültige Fassung erhalten¹³⁾

- „§ 42. Jede Fabrik wählt einen Fabrik Ausschuß. Derselbe besteht a) aus einem Mitgliede jeder selbständigen Gruppe der Fabrikarbeiter; b) aus einem Werkmeister jeder Gruppe, beide durch Arbeiter gewählt; c) aus dem Inhaber der Fabrik oder dem von ihm bestellten Stellvertreter.
- § 43. Die Fabrik Ausschüsse haben folgende Befugnisse: 1) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, 2) Entwerfung und Aufrechterhaltung der besonderen Fabrikordnung, 3) Einrichtung und Verwaltung der Krankenunterstützungskassen, 4) Überwachung der Fabrik Kinder, 5) Vertretung der Fabrik in den Fabrik-Räten.
- § 44. Für jeden Gewerbebezirk wird von den Fabrik Ausschüssen ein Fabrik-Rat gewählt, in welchem die im Bezirk befindlichen Industriezweige sowohl durch den Fabrikhaber, als durch Fabrikarbeiter, soweit Angelegenheiten der letzteren zur Sprache kommen, vertreten sein müssen.
- § 45. Dem Fabrik-Rat stehen zu: 1) Die Genehmigung der besonderen Fabrik-Ordnungen und die Oberaufsicht über deren Beobachtung; 2) die Festsetzung und Vermittlung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen; 3) die Festsetzung der Anzahl der Lehrlinge . . . und die Prüfung der Lehrlinge; 4) die Aufsicht über die Krankenunterstützungskassen; 5) die Entwerfung der Statuten der Fabrikpensionskassen und deren Verwaltung; 6) die Vertretung der Fabrikinteressen des Bezirkes bei der Gewerbekammer des Kreises.“

Aus diesen Paragraphen geht hervor, daß die Abgeordnetengruppe um Degenkolb paritätisch besetzte Betriebsvertretungen auf gesetzlicher Grundlage in der gesamten deutschen Industrie und damit eine beschränkte Mitbe-

stimmung der Arbeitnehmer einzuführen gedachte. Die autonomen Befugnisse der Unternehmer sollten im Rahmen einer konstitutionellen Betriebsverfassung begrenzt und der Gedanke der sozialen Mitbestimmung rechtlich fixiert werden. Das kam weiterhin auch darin zum Ausdruck, daß bei Streitfällen, die in den Fabrikausschüssen nicht geschlichtet werden konnten, die Unternehmer sich der Entscheidung besonderer bezirklicher Fabrikschiedsgerichte (§ 46) unterwerfen sollten. Diese Fabrikschiedsgerichte mußten ihrerseits aus den Wahlen der paritätischen Fabrikräte hervorgehen und einen unabhängigen Rechtskundigen als Vorsitzenden haben.

Die vorgesehenen Fabrikausschüsse stimmten in der sozialpolitischen Zielsetzung mit den heutigen Gesetzen zur Betriebsverfassung in auffälliger Weise überein. So sprachen die Motive zu dem genannten § 43 davon, die neuen Institutionen sollten „durch Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, durch Vermittlung von Streitigkeiten, durch Belebung der Interessen der Arbeiter an der Fabrikanstalt fördernd auf die Industrie wirken und zugleich die Rechte der Arbeitnehmer wahrnehmen“. Es wurde damit nicht von einem prinzipiellen Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern von einer „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ ausgegangen, wie sie auch heute in dem Betriebsverfassungsgesetz gefordert wird.

Der Frankfurter „Minoritäten-Gegenentwurf“, wie er in den Quellen genannt wurde, überragte insgesamt mit seinen zahlreichen anderen Bestimmungen die meisten Sozialprogramme der Revolutionsbewegung — das damals in Deutschland praktisch unbekanntes „Kommunistische Manifest“ eingerechnet. Obwohl sich der Zollverein und zahlreiche andere Handwerker- und Gewerbegruppen für die Annahme des Degenkolbschen Entwurfes einsetzten, blieb er nur auf dem Papier bestehen. Die Verabschiedung der politischen Verfassung, die auch den Mitgliedern des Volkswirtschaftlichen Ausschusses dringlicher erschien, ließ es zu keiner Beratung im Plenum kommen. Der unglückliche Ausgang der Revolution und die nachfolgende Reaktionsperiode verhinderten dann eine weitere Behandlung des vom Idealismus der Achtundvierziger-Bewegung getragenen Gesetzentwurfes.

IV.

Das Scheitern der Bemühungen veranlaßte dann Degenkolb, wenigstens in seiner Heimatstadt Eilenburg die Konzeption für eine neue betriebliche Ordnung in die Tat umzusetzen. Auf seine Initiative hin schlossen die Eilenburger Kattundruckereien *Bodemer & Co.* (Inhaber Carl Degenkolb), *Danneberg & Sohn* (Inhaber Adolph Michael und C. F. Mitscherlich), *Ehrenberg & Richter* (Inhaber Gustav Ehrenberg und Carl Richter) und *Jacob Bodemer jr.* (Inhaber Jacob Bodemer jr.) am 19. März 1850 ein Abkommen, in dem sie übereinkamen, in den Arbeitsgrundsätzen unter sich wie auch gegenüber den Arbeitnehmern gleiche Prinzipien zu verfolgen. Es wurde damit mehr als ein Arbeitgeberverband gegründet, da das Abkommen nicht so sehr die Rechte der Unternehmer, als vielmehr die Pflichten gegenüber den Arbeitern festzulegen versuchte. Es wurde beschlossen, eine gemeinsame Fabrikordnung und ein gemeinsames Lebensmittelmagazin (für den Fall einer neuen Hungersnot wie 1847) einzuführen, die bereits bestehenden betrieblichen Kranken- und Pensionskassen zu einer einzigen Kasse zusammenzulegen und schließlich eine einheitliche Arbeitervertretung in den vier Eilenburger Druckereien einzu-

führen. In einer besonders dazu verfaßten Schrift wurden die Interessenorgane wie folgt beschrieben¹⁴⁾:

- „§ 1. Jede Fabrik wählt einen Fabrikausschuß, bestehend aus:
- a) dem Fabrikhaber oder dem von ihm ernannten Stellvertreter,
 - b) einem technischen Arbeiter,
 - c) einem im Tagelohn Arbeitenden aus der Klasse der Handarbeiter, letztere beide gewählt durch die betreffenden Arbeiterklassen.
- § 2. Die 4 Fabriken wählen gemeinschaftlich einen Fabrikrat, bestehend aus:
- a) 3 Fabrikhabern,
 - b) 1 technischen Arbeiter,
 - c) 1 aus der Klasse der Handarbeiter, letztere beide gewählt durch die betreffenden Arbeiterklassen.
- § 3. Den Fabrikausschüssen sind folgende Befugnisse beigelegt:
- 1) Die Aufrechterhaltung und Vollziehung der Fabrikordnung,
 - 2) die Überwachung der in den Fabriken arbeitenden Kinder sowohl in sittlicher Beziehung als hinsichtlich des regelmäßigen Schulbesuches,
 - 3) Vermittlung der Streitigkeiten zwischen den Arbeitern,
 - 4) Einziehung beziehentlich Entscheidung der Strafen und Straf gelder,
 - 5) Einziehung und Ablieferung der Beiträge zu der Krankenunterstützungskasse.
- § 4. Dem Fabrik-Rat stehen folgende Befugnisse zu:
- 1) Entscheidung der Beschwerden der Fabrikarbeiter gegen ihre Arbeitgeber,
 - 2) Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Fabrikanten unter sich,
 - 3) Festsetzung und Vermittlung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen,
 - 4) Festsetzung der Anzahl anzunehmender Lehrlinge bei den Formstechern und Druckern im Verhältnis zu den selbständigen Arbeitern,
 - 5) Überwachung und Förderung der sittlichen und gewerblichen Fortbildung der jüngeren Fabrikarbeiter sowie Oberaufsicht über alle Schulangelegenheiten,
 - 6) Verwaltung der Pensionscassa und Oberaufsicht über die Krankenunterstützungscassa sowie Entscheidung der Ansprüche auf Pension,
 - 7) Förderung der Industrie im allgemeinen, der Eilenburger insbesondere, Überwachung der Gesamtinteressen und Entscheidung der darauf gerichteten Anträge und Maßregeln,
 - 8) Vertretung der Gesamtinteressen bei dem hiesigen Gewerberat sowohl als auch nach auswärts.“

Die so ins Leben gerufenen „Fabrikausschüsse“ waren der Form und Aufgabe nach — soweit wir das erkennen können — die ersten Betriebsvertretungen in Deutschland. Sie besaßen eine kontrollierende, verwaltende und schiedsrichterliche Mitwirkung in erster Instanz. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertreter wie auch der Aufbau der Vertretungsorganisation (Fabrikausschuß, Fabrik-Rat, Gewerberat) lassen deutlich das Vorbild des „Minoritäten-Gegenentwurfes“ aus dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß der Frankfurter Nationalversammlung wiedererkennen. Der Wirkungskreis der Institutionen hinsichtlich Fabrikordnung und der Fabrikkinder war in beiden Fällen derselbe, auch der Fabrik-Rat in Eilenburg war dem Fabrik-Rat in dem Frankfurter Entwurf in allen Einzelheiten nachgebildet. Der Unterschied bestand im wesentlichen nur darin, daß der Eilenburger Fabrik-Rat gegenüber den Fabrikausschüssen eine etwas größere Vollmacht besaß, da er allein Entscheidungen über die Beschwerden der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu treffen hatte. In dem Frankfurter Entwurf befaßten sich die Fabrikausschüsse selbst und in zweiter Instanz die Fabrikschiedsgerichte damit.

Natürlich hafteten dieser ersten Konstruktion für eine betriebliche Arbeitervertretung nach heutiger Sicht allerhand Mängel an. So war beispielsweise nicht gesagt, ob die Wahlen zu den Fabrikausschüssen und Fabrik-Räten in geheimer und allgemeiner Weise vor sich gehen sollten, auch waren alle Modalitäten über Wahlalter und Wählbarkeit außer acht gelassen worden. Zudem hatten sich die Unternehmer im Fabrik-Rat, der die größere Machtvollkommenheit besaß, die Mehrheit gesichert und dafür gesorgt, daß sie im Notfall doch ihren Standpunkt immer durchsetzen konnten. Doch erscheinen diese Nachteile eigentlich unwesentlich angesichts der Tatsache, daß Degenkolb und die anderen drei Kattundruckereibesitzer von sich aus in so enge Tuchfühlung mit ihren Arbeitern traten und freiwillig auf eine Reihe von nicht ganz unwichtigen Unternehmerrechten verzichteten. Entscheidend war der neue Geist, der aus diesem „Eilenburger Abkommen“ hervorleuchtete, der Gedanke einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der unwillkürlich an die Zentralarbeitsgemeinschaft vom 15. November 1918 erinnert.

Ein gutes Beispiel für die grundsätzlich neue Einstellung waren die Paragraphen in dem Abkommen, in denen die Kündigung der Arbeitnehmer geregelt wurde. Während früher ein „Kontraktbruch“, d. h. Verstöße gegen den Arbeitsvertrag, gewöhnlich die sofortige Entlassung zur Folge hatten, wurden jetzt Übertretungen der Fabrikordnung zuerst mit kleinen Geldstrafen belegt, die der Kranken- und Pensionskasse zugutekamen. Offene Widersetzlichkeit gegen den Arbeitgeber bzw. Meister, Vergehen gegen die Sittlichkeit und Untreue wurden allerdings weiterhin mit sofortiger Entlassung geahndet, und der also Gekündigte hatte dann auch keine Aussicht, bei einer anderen Eilenburger Kattundruckerei Arbeit zu finden. Da aber die Beaufsichtigung der Fabrikordnung in erster Linie in den Händen des Fabrikausschusses lag, war damit ein erster Riegel gegen unberechtigte Maßregelungen vorgeschoben. Erwähnenswert für den neuen Geist des Eilenburger Abkommens war ferner, daß die Festsetzung der Arbeitszeit bei den Maschinendruckern einer freien und tarifähnlichen Vereinbarung unterlag.

Über die praktischen Auswirkungen und die weitere Entwicklung der Eilenburger Fabrikausschüsse ist nichts weiter überliefert¹⁵⁾. Es ist jedoch anzunehmen, daß das „Eilenburger Abkommen“ vom März 1850 bis zum Tode Carl Degenkolbs und Jacob Bodemers jr. im Jahre 1862, wenn nicht gar bis zum Erlöschen bzw. der Umwandlung der einzelnen Firmen in Kraft geblieben ist. Ganz unbekannt ist das Eilenburger Experiment für die Neugestaltung der betrieblichen Beziehungen aber nicht geblieben. Am 12. Oktober 1850 wies Degenkolbs Fraktionskollege Wilhelm Adolf Lette, der Präsident des preussischen Revisionskollegiums für Landeskultursachen, in dem Jahresbericht des von ihm geleiteten „Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen“ auf diese Betriebsvertretungen hin.

Wie man auch über die Frage denken möge, sagte Lette, „ob es zulässig und ratsam sei, den Arbeitgebern und Fabrikinhabern eine so weitgehende Fürsorge für kranke und invalide Arbeiter gesetzlich zur Pflicht zu machen, als dies in Eilenburg durch das *freie Zugeständnis* und die Autonomie der Fabrikbesitzer . . . geschehen ist, so gebührt doch gewiß unsere volle Anerkennung der Gesinnung, die dem Statut zugrundeliegt und meines Erachtens auch allen zu dessen Ausführung ergriffenen Maßregeln“¹⁵⁾. Lette lobte die in den Fabrikausschüssen zum Ausdruck kommende „Mitbestimmung“ der

Arbeiter als eine auf den Ideen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit beruhende Einrichtung. Durch sie werde nicht nur die äußere Lage der Arbeiter wesentlich verbessert, sondern auch „ihr sittliches Gefühl und Rechtsbewußtsein gehoben, in dem kein Mittel sicherer und geeigneter ist, um unter den Arbeitern selbst die Elemente des Rechts, der Ehre und guten Sitte zur Anerkennung zu bringen, die Achtung vor dem Gesetz und der gesellschaftlichen Ordnung zu beleben, als die *Übertragung einer Mitaufsicht über den sie zunächst berührenden Kreis dieser gesellschaftlichen Ordnung* und eine Teilnahme an der Entscheidung der in diesen Kreis gehörenden Streitigkeiten und Übertretungen durch aus ihrer Mitte gewählte Richter“. Solche Einrichtungen, meinte der Berliner Sozialpolitiker, haben sich noch überall bewährt, „auf anderen Lebensgebieten waren sie in der Vorzeit den Sitten und Institutionen des deutschen Volkes nirgends fremd“.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Hans J. Teuteberg: Vorläufer der deutschen Mitbestimmung. Phil.Diss. Göttingen 1957 (Druck wird vorbereitet).
- 2) Über die Geschichte der Firma Bodemer & Co. unterrichten die beiden Festschriften Eilenburger Kattunmanufaktur Aktiengesellschaft Eilenburg 1873 bis 1923, Berlin 1923, und Zschopauer Baumwollspinnerei Aktiengesellschaft (vormals Georg Bodemer). Gedenkschrift anlässlich der 100jährigen Wiederkehr des Tages der Inbetriebnahme der Spinnerei 1819—1919 (Chemnitz 1919). Vgl. ferner Otto Ruhmer: Die gewerbliche Entwicklung der Stadt Eilenburg, Diss. jur. Halle 1924 (Masch.-Schr.) — Wilhelm Büchting: Geschichte der Stadt Eilenburg (1923). — Notizen zur Geschichte der Zeugdruckerei, namentlich baumwollener Gewebe in Sachsen. Mitteilungen des Industrievereins für das Königreich Sachsen, Chemnitz 1839. — Friedrich Georg Wieck: Industrielle Zustände Sachsens. Das Gesamtgebiet des sächsischen Manufaktur- und Fabrikwesens, Handels und Verkehrs. Historisch, statistisch und kritisch beleuchtet. Chemnitz 1840. — Albin König: Die sächsische Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts und während der Kontinentalperre (1899). — Georg Meerwein: Die Entwicklung der Chemnitzer bzw. sächsischen Baumwollindustrie von 1789—1879 (Heidelberger Diss.), Berlin 1914.
- 3) Seine Gedanken über die Krankenunterstützungsvereine legte Bernhardt nieder in der Broschüre: Die Ärzte als Gesundheitsbeamte, eine Medicinal-Organisation mit unentgeltlicher Krankenbehandlung und einer progressiven Gesundheitssteuer (1849).
- 4) Eilenburger Wochenblatt, Jg. 12 (1847), Nr. 51, zit. nach Ruhmer, a. a. O. S. 96.
- 5) Anton Bernhardt: Der Handarbeiterstand und sein Notstand (1847), zit. nach Ruhmer, a. a. O. S. 98.
- 6) Gustav Schmoller: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870, S. 139.
- 7) Paul Horster: Die Entwicklung der sächsischen Gewerbeverfassung von 1780 bis 1861, (Heidelberger Diss.), Krefeld 1908, S. 88.
- 8) Günther K. Anton: Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zur Aufnahme in die Reichsgewerbeordnung = Schmollers Forschungen, Bd. 11 (1892), S. 62.
- 9) Carl Degenkolb: Arbeitsverhältnisse. Ein Beitrag. Frankfurt/M. 1849. — John Prince-Smith: Gesammelte Schriften, 3 Bände (1877). — Über ihn und Junghanns vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 6 (1910), S. 120, und den Hinweis in Kürschners Gelehrten-Kalender, 4. Aufl. (1931). Die Rolle Mercks, des Hamburger Großkaufmanns und Präsidenten des Frankfurter „Freihandelsvereins“, wird geschildert bei Ernst-Percy Schramm: Hamburg, Deutschland und die Welt, München 1943, S. 301 und 312 ff., und bei Rudolf Haym: Die deutsche Nationalversammlung bis zu den Septemberereignissen, 3. Aufl., Frankfurt/M. 1850, S. 160.

- ¹⁰⁾ Carl Degenkolb: Über die Mittel zur Hebung der deutschen Gewerbe, Frankfurt/M. 1848.
- ¹¹⁾ (Carl Degenkolb): Entwurf einer Fabrik-Gewerbe-Ordnung. Dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse von seinem Mitgliede Degenkolb, o. J. (Frankfurt/M. 1848), S. 10.
- ¹²⁾ Vgl. Ludwig Geiger: Art. Moritz Veit = Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 39 (1895), S. 535. — Wehrenpfennig: Zum Andenken an Moritz Veit = Preußische Jahrbücher, Bd. 13 (1864), — M. Horwitz: Moritz Veit und das jüdische Schulwesen Berlins, Berlin 1864, sowie den Nachruf im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel v. 17. 2. 1864. Bezeichnenderweise promovierte Moritz Veit (1808—1864), der Inhaber des Berliner Verlagshauses Veit & Comp., nach einem von Hegel beeinflussten Studium über das sozialwissenschaftliche Thema: Saint Simon und Saint-Simonismus (Leipzig 1834). — Über Wilhelm Adolf Lette unterrichten Victor Böhmert: Adolf Lette und der Lette-Verein = Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Jg. 1893, S. 455 — Art. Wilhelm Adolf Lette = Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 18, S. 459 und Marie Fischer: Ein Lebensbild des verewigten Präsidenten Dr. Lette, 2. Aufl., o. O. 1899. (Dort auch Bibliographie seiner sieben Bücher und 25 Abhandlungen bzw. gedruckten Reden.) Lette hatte im übrigen unabhängig von Degenkolb in einer Flugschrift „Organisation der gewerbetreibenden Klassen“ (Frankfurt/M. 1848) ganz ähnliche Gedanken für die Schaffung von Betriebsvertretungen und Fabrik-schiedsgerichten entwickelt und nahm daher auch am stärksten auf den Degenkolbschen Entwurf Einfluß.
- ¹³⁾ Entwurf einer Gewerbeordnung für das deutsche Reich. Von Degenkolb, Veit Becker (Gotha), Lette = Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung, hrsg. von K. D. Hassler, Frankfurt/M. 1849, Bd. 2, S. 921 ff. (Der Entwurf ist auch als selbständige Schrift unter dem gleichen Titel 1849 in Frankfurt/M. erschienen.)
- ¹⁴⁾ Vollständiger Abdruck des Eilenburger Abkommens in den Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, VII. Lieferung (1850), S. 59 ff. Spätere Erwähnung in der Firmenfestschrift Eilenburger Kattunmanufaktur Aktiengesellschaft, a. a. O., S. 12, und bei Ruhmer: Die gewerbliche Entwicklung der Stadt Eilenburg, a. a. O., S. 99.
- ¹⁵⁾ Otto Ruhmer, der die Geschäftsberichte der Firma, die betreffenden Jahrgänge des Eilenburger Wochenblattes und das Stadtarchiv durchgesehen hat, konnte darüber weiteres nicht in Erfahrung bringen.
- ¹⁶⁾ Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen Jg. 1850 a. a. O.